

Satzung

des Reitervereins Osterwick.

Neufassung der Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2007.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Osterwick“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„Reiterverein Osterwick e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Osterwick.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1.
 - a) Die Förderung des Reitsports.
 - b) Die Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren, sowie der Haltung und Ausbildung von Pferden.
 - c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren).
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern, ihr Wissen durch Lehrgänge zu vertiefen, ihnen die Möglichkeiten für zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausbildung des Reit- und Fahrsports zu geben, ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
 - f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu entrichten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren; das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zum Beispiel zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §§921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft ende mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b. Gegen §4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - c. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§6

Geschäftsjahr, Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Des Weiteren besteht für jedes Mitglied die Verpflichtung zum Arbeitseinsatz. Der Umfang des Arbeitseinsatzes wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für nicht geleistete wird von der Mitgliederversammlung eine Geldersatzleistung beschlossen. Bei fehlender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung dem Vorstand.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgelegten Beiträge und Arbeitseinsätze fristgerecht zu zahlen bzw. zu erbringen bzw. Geldersatzleistungen fristgerecht zu zahlen, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte. Für Pferde, die die Vereinsanlagen benutzen ist eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8 Vorstand

1. Die Geschicke des Vereins leitet der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Geschäftsführer
 - Dem Kassierer
 - 2 Beisitzern
 - Dem Platzwart
 - Dem Jugendwart
 - Dem stellvertretenden Jugendwart

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des vorgenannten Vorstandes im Sinne des §26 BGB, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dabei ist turnusmäßig alle 2 Jahre die Hälfte des Vorstandes, und zwar einerseits der 1. Vorsitzende, der Kassierer, ein Beisitzer, der Platzwart und der Jugendwart, andererseits der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, ein Beisitzer und der stellvertretende Jugendwart zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die 1. Wahl erfolgt nach dieser Neufassung der Satzung und gilt für die Vorstandsmitglieder und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Beisitzer, dem Platzwart und dem Jugendwart für 4 Jahre. Für die übrigen Vorstandsmitglieder und zwar dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, einem Beisitzer und dem stellvertretenden Jugendwart erfolgt die 1. Wahl nach dieser Satzung für 2 Jahre, danach alle weiteren Wahlen für 4 Jahre. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand betraut wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, sodass der feststehende Turnus erhalten bleibt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis jeweils der Posten neu bewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand stellt eine Betriebsordnung auf, die für alle Mitglieder bindend ist. Der Vorstand entscheidet auch über den Umfang der Benutzung der Vereinsanlagen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der zu der Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Umlaufbeschluss ist zulässig. Die Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder per Fax gefasst werden.

Der Jugendwart wird gemäß §10 dieser Satzung gewählt.

§9 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemäß §8 dieser Satzung sowie die Bestätigung des Jugendwartes seines Stellvertreters sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von Ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. Für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters bleibt die Jugendabteilung zuständig gemäß §10 dieser Satzung.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichts der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der zu leistenden Arbeitseinsätze bzw. die Geldersatzleistungen, sofern Arbeitseinsätze nicht geleistet werden, sowie die Anlagennutzungsentgelte.
5. Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
7. Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins (siehe §11 dieser Satzung).
8. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§10

Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern – bis zu 18 Jahren – zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter für 4 Jahre. In der 1. Wahl nach der Satzung wird der Jugendwart für 4 Jahre, sein Stellvertreter für 2 Jahre gewählt und anschließend ebenfalls für jeweils 4 Jahre. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{9}{10}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§12
Niederschriften**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, ggfs. Von dem Versammlungsleiter, sowie dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

**§13
Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports zu verwenden hat.

Osterwick, den 26.02.2007